

Gewährung von BürgschaftenAnlage 7**Grundsätzliches:**

Gemäß § 95 h Abs. 1 GO darf eine Gemeinde keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen.

Eine Ausnahme ergibt sich aus § 95 h Abs. 2 Satz 1 GO. Danach darf eine Gemeinde Bürgschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B. Sportförderung) übernehmen, grundsätzlich jedoch nur für investive Zwecke.

Die Übernahme einer Bürgschaft bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht, sofern nicht der Ergebnisplan des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ausgeglichen ist sowie der Ergebnisplan oder die Ergebnisrechnung in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren ausgeglichen war.

Über die Gewährung von Bürgschaften entscheidet die Stadtvertretung als vorbehalten Entscheidung gem. § 28 Nr. 14 GO. Gem. § 9 der Hauptsatzung ist die Entscheidung bis zu einem Betrag i.H.v. € 250.000 auf den Oberbürgermeister übertragen worden. Es ist rechtlich zulässig, dass die Hauptsatzung bestimmt, die Entscheidung außer auf den Oberbürgermeister bis zu einer weiteren Wertgrenze auch auf den Hauptausschuss zu übertragen. Die derzeit gültige Hauptsatzung der Stadt Norderstedt sieht dieses nicht vor.

Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt:

Im Rahmen der Sportförderrichtlinien der Stadt Norderstedt wird in begründeten Einzelfällen zugesichert, dass die Stadt bei investiven Maßnahmen Ausfallbürgschaften innerhalb der Beleihungsgrenzen öffentlich-rechtlicher Sparkassen übernimmt.

Anmerkung:

Da die Bürgschaften unter dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht stehen, ist die Züsicherung, dass die Stadt die Ausfallbürgschaft übernimmt, entsprechend einzuschränken.

Es sollte ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass für lediglich 80 % der Gesamtkreditsumme des Förderberechtigten eine Bürgschaft übernommen werden darf und mögliche Zinersparnisse, die sich durch die Bürgschaftserklärung ergeben, als Provision an die Stadt auszukehren sind.

Unabhängig von der Formulierung im Beschlussvorschlag bzw. Ergänzung aus der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport vom 02.03.2016, die ggf. um die vorstehenden Absätze ergänzt werden könnte/sollte, dürfen Bürgschaften nur für Kredite oder sonstige finanzielle Verpflichtungen übernommen werden, deren Rückzahlung durch die Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf erwartet werden kann.

Aufgrund der Unwägbarkeiten, die mit einer Bürgschaftserklärung im Zusammenhang stehen, wird davon abgeraten, im Rahmen einer Richtlinie diesbezüglich Zusagen aufzunehmen.

Im Auftrage

Rapude

2. Herrn Bertram z.K. 19.04.2016
3. Frau Gattermann z.K. 19.04.16
4. Frau Reinders z.K. Pd 19.4.16

Besicht im
Ausschuss